



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich		Vorlage-Nr: COS-BV-133/2025					
		Aktenzeichen:					
		Datum: 10.04.2025					
		Einreicher: Bürgermeister					
		Verfasser: Kämmerei					
Betreff:							
Neufassung der Friedhofsgebührenkalkulation für die kommunalverwalteten Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
05.05.2025	Ortschaftsrat Köselitz	4	4	0	0	3	1
05.05.2025	Ortschaftsrat Bräsen	3	3	0	3	0	0
05.05.2025	Ortschaftsrat Stackelitz	5	5	0	0	5	0
05.05.2025	Ortschaftsrat Senst	5	3	0	0	2	1
05.05.2025	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	7	6	0	0	6	0
05.05.2025	Ortschaftsrat Düben	5	4	0	0	1	3
06.05.2025	Ortschaftsrat Thießen	7	7	0	6	0	1
08.05.2025	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	5	0	5	0	0
20.05.2025	Haupt- und Finanzausschuss						
05.06.2025	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für die kommunalen und kommunal verwalteten Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften sowie die Benutzung der Trauerhallen.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erhebt die Stadt Coswig (Anhalt) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen erforderliche Gebühren.

Entsprechend § 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen des Landes Sachsen-Anhalt gehört es zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern.

Für die Benutzung der Friedhöfe müssen nach § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Gebühren erhoben werden, denn diese zählen zu den kosten-rechnenden Einrichtungen. Ihre Betreibung soll möglichst kostendeckend aus Gebühren erfolgen. Aktuell sind die Friedhofsgebühren nicht kostendeckend. Der Anteil, der nicht durch die Gebühren gedeckt wird, fließt als „freiwillige Aufgabe“ in den Haushalt ein und wird als Zuschuss durch die Stadt geleistet. Diese Mittel fehlen wiederum an anderer Stelle. Dies gibt den Anlass zur Nachkalkulation und Umsetzung der vorliegenden Kalkulation.

Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung lt. Kommunalverfassungsgesetz (§ 99) hat die Kommune die Verpflichtung zur vollen Kostendeckung bei der Erhebung von Gebühren (§ 5 KAG LSA), um zu verhindern, dass der Steuerzahler, die Allgemeinheit, für den Nutzer der kommunalen Einrichtung zahlen muss. Das VG Magdeburg hat entschieden, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften einer Gemeinde, die sich nicht in der Haushaltskonsolidierung befindet, nicht zur Erhebung kostendeckender Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhof verpflichten. Im Umkehrschluss sollte Ziel der Stadt Coswig (Anhalt) sein, die Umsetzung kostendeckender Friedhofsgebühren zu beschließen, um eine Entlastung des Haushaltes herbeizuführen.

Kommunale Friedhöfe sind:

- a) Friedhof Coswig (Anhalt) mit Trauerhalle
- b) Friedhof Bräsen mit Trauerhalle
- c) Friedhof Cobbelsdorf mit Trauerhalle
- d) Friedhof Jeber-Bergfrieden mit Trauerhalle
- e) Friedhof Senst
- f) Friedhof Thießen mit Trauerhalle

Kommunal verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Stackelitz mit Trauerhalle

Kommunal verwaltete Trauerhallen:

- a) Köselitz
- b) Weiden
- c) Düben

Die Kalkulation wurde von der Firma B & P – Gesellschaft für kommunale Beratung mbH, Dresden, im Auftrag der Stadt Coswig (Anhalt) durchgeführt.

Als Datengrundlage dienten folgende Angaben:

Für die Trauerhallen:

- jährliche Kosten der Trauerhallen, dazu gehören Instandhaltungskosten im und am Gebäude, Energie, Heizungs- und Ausstattungskosten, Versicherung, Abschreibung,
- Fallzahlen der Trauerhallennutzung

Für den Erwerb einer Grabstelle:

- Personal-, Versicherungs- und Fahrzeugkosten, Kosten für den Maschinenpark, Wegeunterhaltung, Reparatur an Wasserentnahmestellen und Einfriedungen, Naturschutzmaßnahmen, Anlegen von Gemeinschaftsurnenanlagen, Kompostierarbeiten, Flächenangaben zu genutzten Flächen und ruhenden Flächen

Als Kalkulationszeitraum wurden die Jahre 2019 bis 2022 betrachtet.

Die kalkulierten Gebühren 2024 - 2026 in der Kalkulation (siehe Anhang) sind ohne Friedhofsunterhaltungsgebühr. Gemäß § 4 Absatz 3 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr vorschüssig für die komplette Ruhezeit beim Erwerb einer Grabstätte zu entrichten. Aus diesem Grund müssen zu den kalkulierten Gebühren noch 500,00 € Unterhaltungsgebühr pro Bestattungsart hinzugerechnet werden. So ergeben sich die Gebühren entsprechend der Friedhofsgebührensatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.: 55301-431100; 55301-432100
55301-432110; 55302-432100

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Erläuterungsbericht
- Kalkulation

Peter Nössler
Vorsitzender des Stadtrates

André Saage
Bürgermeister